



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 89/2023**  
**vom 8. Juni 2023**  
**Geschäftsverzeichnismrn. 7819 und 7834**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschat, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 15. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 22. Juni 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehene Regelung bezüglich der Zuerkennung des Namens im Falle der aufeinander folgenden und nicht gleichzeitigen Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse bei Uneinigkeit der Eltern gegen Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem das übergeordnete Wohl des Kindes keineswegs berücksichtigt wird? »;

2. « Verstößt Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehene Regelung bezüglich der Zuerkennung des Namens im Falle der aufeinander folgenden und nicht gleichzeitigen Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse bei Uneinigkeit der Eltern gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem das übergeordnete Wohl des Kindes keineswegs berücksichtigt wird, während im Adoptionsrecht Artikel 353-5 des früheren Zivilgesetzbuches ausdrücklich vorsieht, dass in Ermangelung einer Übereinstimmung über

den Namen ‘ das Familiengericht zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte [entscheidet] ’? »;

3. « Verstößt Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehene Regelung bezüglich der Zuerkennung des Namens im Falle der aufeinander folgenden und nicht gleichzeitigen Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse bei Uneinigkeit der Eltern gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem keinerlei Möglichkeit für den Elternteil, der mit der Weigerung des anderen Elternteils konfrontiert wird, vorgesehen ist, diesen Streitfall vor Gericht zu bringen, damit er im Lichte des übergeordneten Wohls des Kindes mittels einer Abwägung der betroffenen Interessen gelöst werden kann? »;

4. « Verstößt Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehene Regelung bezüglich der Zuerkennung des Namens im Falle der aufeinander folgenden und nicht gleichzeitigen Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse bei Uneinigkeit der Eltern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem das Kind in diesem Fall den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an erster Stelle festgestellt worden ist, trägt, während nach demselben Artikel im Falle der Änderung der Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits während der Minderjährigkeit des Kindes infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 des früheren Zivilgesetzbuches - was also immer zu einer aufeinander folgenden und nicht gleichzeitigen Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse führt - die Lösung des Doppelnamens in alphabetischer Reihenfolge gewählt wird? »;

5. « Verstößt Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehene Regelung bezüglich der Zuerkennung des Namens im Falle der aufeinander folgenden und nicht gleichzeitigen Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse bei Uneinigkeit der Eltern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem immer der Name der Mutter - wobei die gesetzliche Abstammung ihr gegenüber immer sicher ist - berücksichtigt wird, wobei die Hypothese einer einzigen festgestellten Abstammung väterlicherseits rein theoretisch ist? »;

6. « Verstößt Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches und die darin vorgesehene Regelung bezüglich der Zuerkennung des Namens im Falle der aufeinander folgenden und nicht gleichzeitigen Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse bei Uneinigkeit der Eltern gegen Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem es dem Richter nicht ermöglicht wird, mittels einer Abwägung der betroffenen Interessen zu beurteilen, ob das übergeordnete Wohl des Kindes vielmehr konkret im Tragen des Namens seiner beiden Eltern statt im Prinzip der Unveränderlichkeit seines Namens gelegen ist? ».

b. In seinem Urteil vom 4. Juli 2022, dessen Ausfertigung am 12. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, die gleichen Vorabentscheidungsfragen gestellt.

Diese unter den Nummern 7819 und 7834 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1. Die sechs Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches.

Artikel 335 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Ein Kind, dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt entweder den Namen seines Vaters oder den Namen seiner Mutter oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt.

Die Eltern wählen den Namen des Kindes bei der Geburtsanmeldung. Der Standesbeamte beurkundet diese Wahl. [...] Sind die Eltern sich nicht einig, trägt das Kind einen Namen, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt. Wenn der Vater und die Mutter oder einer von ihnen einen Doppelnamen trägt, wählt der Betreffende den Teil des Namens, der auf das Kind übertragen wird. Treffen die Eltern keine Wahl, wird der Teil des Doppelnamens, der übertragen wird, nach alphabetischer Reihenfolge festgelegt.

Die Weigerung, eine Wahl zu treffen, wird als ein Fall von Uneinigkeit angesehen.

Wenn beide Elternteile gemeinsam die Geburt des Kindes anmelden, hält der Standesbeamte den von ihnen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen gemäß Absatz 2 fest.

Wenn ein Elternteil alleine die Geburt des Kindes anmeldet, teilt dieser dem Standesbeamten den von beiden Elternteilen gewählten Namen oder die Uneinigkeit zwischen ihnen mit.

§ 2. Ein Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

Ein Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht, trägt den Namen seines Vaters.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Das Gleiche gilt, wenn die Abstammung mütterlicherseits nach der Abstammung väterlicherseits festgestellt wird.

Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, dass das Kind entweder den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt, trägt.

Diese Erklärung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Tag, der in den Artikeln 313 § 3 Absatz 2, 319*bis* Absatz 2 oder 322 Absatz 2 erwähnten Notifizierung oder Zustellung folgt.

Wird infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 während der Minderjährigkeit des Kindes die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits geändert, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den die Eltern gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335*ter* § 1 aufgeführten Regeln gewählt haben.

Der zuständige Standesbeamte erstellt die Urkunde über die Erklärung der Namenswahl infolge der in Absatz 2 erwähnten Erklärung und verknüpft sie mit der Geburtsurkunde des Kindes und mit den Personenstandsunterlagen, auf die sie sich bezieht, oder ändert infolge des in Absatz 4 erwähnten Urteils die Geburtsurkunde des Kindes und die Personenstandsunterlagen, auf die sie sich bezieht.

§ 4. Wird die Abstammung eines Kindes geändert, wenn es das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hat, wird ohne sein Einverständnis keine Änderung an seinem Namen vorgenommen.

Wird infolge einer Klage auf Anfechtung der Abstammung auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 ein neues Abstammungsverhältnis zwischen einem volljährigen Kind und dem Vater, der Mutter oder der Mitmutter festgestellt, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den es gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335*ter* § 1 aufgeführten Regeln gewählt hat.

Der zuständige Standesbeamte ändert infolge des in Absatz 2 erwähnten Urteils die Geburtsurkunde des Kindes und die Personenstandsunterlagen, auf die sich das Urteil bezieht ».

B.2.1. Artikel 335 des früheren Zivilgesetzbuches gehört zu dem Kapitel in Bezug auf die Folgen der Abstammung. Er legt auf allgemeine Weise die Regeln der Namensgebung infolge der Abstammung fest

Diese Regeln wurden durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2014) grundlegend abgeändert. Aus der Überschrift und den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht

hervor, dass der Gesetzgeber die Gleichstellung zwischen Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung einführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/001, S. 10).

B.2.2. Um dieses Ziel der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen zu erreichen, hat der Gesetzgeber es den Eltern im Fall der gleichzeitigen Feststellung der Abstammung väterlicherseits und der Abstammung mütterlicherseits gestattet, einen Doppelnamen zu wählen, der sich aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter zusammensetzt in der von ihnen gewählten Reihenfolge, oder den Namen des Vaters oder denjenigen der Mutter zu wählen (Artikel 335 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

Der Gesetzgeber hat sich deshalb für die Willensautonomie der Eltern innerhalb der vom Gesetz festgelegten Grenzen anstatt für ein durch das Gesetz festgelegtes System der Namensgebung entschieden. Der Gesetzgeber hat die Wahlmöglichkeiten der Eltern beschränkt, damit gewährleistet wird, dass « Kinder derselben Eltern denselben Namen tragen. Der Name von Geschwistern kann folglich nicht unterschiedlich sein, wodurch die Ordnung der Familien gewahrt bleiben kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3145/001, S. 14).

B.2.3. Der Gesetzgeber hat auch die Fälle der Uneinigkeit zwischen den Eltern und des Fehlens einer Wahl betrachtet. Artikel 335 § 1 Absatz 2 dritter Satz des früheren Zivilgesetzbuches bestimmte ursprünglich in der Fassung seiner Ersetzung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, dass in dem Fall bei Kindern, deren Abstammung väterlicherseits und deren Abstammung mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wurden, der Name des Vaters zuerkannt wird.

In seinem Entscheid Nr. 2/2016 vom 14. Januar 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.002) hat der Gerichtshof diese Bestimmung für nichtig erklärt und ihre Folgen bis zum 31. Dezember 2016 aufrechterhalten.

B.2.4. Infolge dieses Entscheids hat der Gesetzgeber das Gesetz vom 25. Dezember 2016 « zur Abänderung der Artikel 335 und 335ter des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Weise der Namensübertragung auf das Kind » angenommen, das eine neue Regelung bei Uneinigkeit zwischen den Eltern oder bei Fehlen einer Wahl für die Kinder vorsieht, deren

Abstammung väterlicherseits und deren Abstammung mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird. Entsprechend dem jetzigen Artikel 335 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches trägt das Kind in dem Fall den Namen des Vaters und den Namen der Mutter nebeneinander in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen.

B.2.5. Der fragliche Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches regelt die Folgen der Abänderung der Abstammung eines Kindes in Bezug auf seinen Namen.

B.3.2. Artikel 335 § 3 Absatz 1 sieht vor, dass der Name des Kindes grundsätzlich unverändert bleibt, wenn die Abstammung des Kindes von einem der beiden Elternteile nach der Abstammung von dem anderen Elternteil festgestellt wird. Artikel 335 § 3 Absätze 2 und 3 ermöglicht es jedoch, den Namen des Kindes zu ändern, entweder in den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder in einen Doppelnamen. Diese Namensänderung erfordert es, dass gegenüber dem Standesbeamten eine Erklärung von beiden Elternteilen zusammen oder von einem von ihnen, wenn der andere verstorben ist, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, an dem eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben wird.

Artikel 335 § 3 Absatz 4 sieht vor, dass in dem Fall, dass infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 die Abstammung väterlicherseits oder Abstammung mütterlicherseits während der Minderjährigkeit des Kindes geändert wird, « der Richter den neuen Namen des Kindes [beurkundet], den die Eltern gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335ter § 1 aufgeführten Regeln gewählt haben ».

#### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen*

B.3. Die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsachen betreffen Situationen, in denen der biologische Vater erfolgreich eine Klage auf Ermittlung der Vaterschaft oder eine Klage auf Genehmigung der Anerkennung während der Minderjährigkeit des Kindes erhoben hat und in denen der biologische Vater beantragt, dass der Name des minderjährigen Kindes, der der Name der Mutter ist, geändert wird, was die Mutter verweigert.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situationen.

*In Bezug auf die erste, die zweite, die dritte, die fünfte und die sechste Vorabentscheidungsfrage*

B.4.1. Die erste, die zweite, die dritte, die fünfte und die sechste Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches, insofern er vorsieht, dass der Name nicht geändert wird, wenn die Abstammung von einem der beiden Elternteile nach der Abstammung von dem anderen Elternteil festgestellt wird und die Eltern sich nicht auf den Namen des Kindes einigen. Daraus folgt, dass diese Vorabentscheidungsfragen nur Artikel 335 § 3 Absätze 1 bis 3 des früheren Zivilgesetzbuches betreffen.

B.4.2. Die erste, die zweite und die sechste Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 22*bis* Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern die fragliche Bestimmung das übergeordnete Wohl des Kindes nicht berücksichtigen würde (erste und zweite Vorabentscheidungsfrage), insofern sie eine andere Regel als die in Artikel 353-5 des früheren Zivilgesetzbuches im Fall einer einfachen Adoption vorgesehene Regel vorsieht (zweite Vorabentscheidungsfrage) und insofern sie dem Richter keinerlei Ermessensspielraum einräumt (sechste Vorabentscheidungsfrage).

Die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insofern der Elternteil, dem gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist und der mit der Weigerung des anderen Elternteils konfrontiert wird, den Namen des Kindes zu ändern, keine Möglichkeit hat, « diesen Streitfall vor Gericht zu bringen, damit er im Lichte des übergeordneten Wohls des Kindes mittels einer Abwägung der betroffenen Interessen gelöst werden kann ».

Die fünfte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie in der Praxis immer dazu führt, dass das Kind den Namen der Mutter trägt.

B.5.1.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.5.1.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, gesetzeskräftige Normen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen zu prüfen.

B.5.1.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.5.1.4. Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Gerichtshof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

Folglich berücksichtigt der Gerichtshof bei seiner Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmungen die Bestimmungen des internationalen Rechts, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

B.5.2.1. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.5.2.2. Absatz 4 dieser Bestimmung, der sich auf das Wohl des Kindes bezieht, ist ebenso wie die Absätze 2, 3 und 5 aus der Verfassungsrevision vom 22. Dezember 2008 hervorgegangen, die bezweckte, die verfassungsmäßige Anerkennung der Rechte des Kindes auf das auszudehnen, was das Wesentliche des Übereinkommens über die Rechte des Kindes darstellt (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-265/3, S. 41).

B.5.2.3. Artikel 3 Absatz 1 dieses Übereinkommens bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

B.5.2.4. Sofern Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorschreibt, dass das Wohl des Kindes bei allen es betreffenden Entscheidungen ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist, hat diese Bestimmung eine ähnliche Tragweite wie Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung, in Bezug auf den die Prüfung in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt. Der Gerichtshof berücksichtigt daher diese in der ersten, der zweiten, der dritten und der sechsten Vorabentscheidungsfrage erwähnte Vertragsbestimmung.

B.5.3. Die dritte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich unter anderem auf die Einhaltung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat keine Tragweite, die der von Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung entspricht, der ebenfalls in dieser Vorabentscheidungsfrage geltend gemacht wird. In dieser Vorabentscheidungsfrage wird Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention weder in Verbindung mit einem Artikel der Verfassung, dessen Tragweite ihm entspricht und in Bezug auf den die Prüfung in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt, noch in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht.

Daraus folgt, dass die dritte Vorabentscheidungsfrage nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, insofern sie sich auf die Beachtung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezieht.

B.6. Wegen ihres Zusammenhangs untersucht der Gerichtshof die erste, die zweite, die fünfte und die sechste Vorabentscheidungsfrage und - in dem Maße, in dem sie in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt - die dritte Vorabentscheidungsfrage zusammen.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.1. Die Zuerkennung eines Familiennamens beruht hauptsächlich auf Erwägungen gesellschaftlichen Nutzens. Im Gegensatz zur Zuerkennung des Vornamens wird sie gesetzlich geregelt. Mit der gesetzlichen Regelung soll einerseits der Familienname auf einfache, schnelle

und einheitliche Weise festgelegt werden und andererseits dieser Familienname mit einer gewissen Unveränderlichkeit versehen werden.

B.8.2. Im Gegensatz zu dem Recht, einen Namen zu tragen, kann das Recht, seinem Kind seinen Familiennamen zu geben, nicht als ein Grundrecht angesehen werden. Hinsichtlich der Regelung der Namensgebung verfügt der Gesetzgeber deshalb über eine weit gefasste Beurteilungsbefugnis, vorausgesetzt, dass er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachtet.

B.8.3. Obwohl das Recht, seinen Familiennamen zu verleihen, nicht als ein Grundrecht angesehen werden kann, besitzen die Eltern dennoch ein deutliches und persönliches Interesse daran, in den Prozess der Bestimmung des Familiennamens ihres Kindes einzugreifen.

B.9. Der Gerichtshof hat sich bereits in seinen Entscheiden Nrn. 131/2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.131), 64/2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.064), 95/2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.095) und 21/2019 (ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.021) zur Vereinbarkeit von Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches in den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Mai 2014 geltenden Fassungen mit unter anderem den Artikeln 10, 11 und 22*bis* der Verfassung geäußert.

Mit seinen Entscheiden Nrn. 114/2010 (ECLI:BE:GHCC:2010:ARR.114), 82/2004 (ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.082), 68/97 (ECLI:BE:GHCC:1997:ARR.068), 64/96 (ECLI:BE:GHCC:1996:ARR.064) und 79/95 (ECLI:BE:GHCC:1995:ARR.079) hat der Gerichtshof sich bereits zur Vereinbarkeit von Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Mai 2014 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 Verfassung geäußert. Diese Bestimmung sah wie in ihrer jetzigen Fassung vor, dass, wenn die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, der Name des Kindes grundsätzlich unverändert bleibt, es sei denn, dass beide Elternteile zusammen oder einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, eine Erklärung zur Namensänderung beim Standesbeamten abgeben.

B.10. In Bezug auf das Wohl des Kindes, dessen Abstammung zuerst gegenüber einem der beiden Elternteile und später gegenüber dem anderen Elternteil festgestellt worden ist, hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 95/2019 geurteilt:

« In dem Fall wurde dem Kind bereits der Name des erstgenannten Elternteils zuerkannt und tritt die Uneinigkeit oder die fehlende Einigung über den Namen erst später auf, nämlich bei Feststellung der Abstammung hinsichtlich des zweiten Elternteils. Das Kind kann in dem Fall bereits geraume Zeit den Namen des Elternteils getragen haben, hinsichtlich dessen die Abstammung zuerst festgestellt wurde. Es ist vernünftigerweise gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Nutzens der Beständigkeit des Namens und des Interesses des Kindes vorgesehen hat, dass der bereits zuerkannte Name in dem Fall nur im Einvernehmen beider Elternteile geändert werden kann, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie gemeinsam am besten in der Lage sind, das Interesse des Kindes zu beurteilen, damit dieser Name bei Uneinigkeit unverändert bleibt ».

B.11. Der Behandlungsunterschied zwischen den Personen, auf die die fragliche Bestimmung, die dem Richter keinen Ermessensspielraum einräumt, anwendbar ist, und den Personen, auf die Artikel 353-5 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches anwendbar ist, der die einfache Adoption betrifft und der in bestimmten Situationen dem Richter einen Ermessensspielraum in Bezug auf den Namen des Adoptierten einräumt, ist vernünftig gerechtfertigt. Bei einer einfachen Adoption gilt nicht der Grundsatz der Unveränderlichkeit des Namens, sondern der Grundsatz der Änderung des Namens des Adoptierten, damit dessen Name seine adoptive Abstammung widerspiegelt (Artikel 353-1 Absätze 1 und 2 und 353-2 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches). Nur wenn die Parteien darum ersuchen, dass der Adoptierte seinen Namen oder einen seiner Namen behält, und wenn die in Artikel 353-5 Absatz 1 erwähnten Personen sich nicht über dieses Ersuchen einigen, räumt Artikel 353-5 Absatz 2 dem Richter einen Ermessensspielraum ein.

B.12. Was schließlich die Frage betrifft, ob die fragliche Bestimmung zu einer Diskriminierung zwischen Männern und Frauen führt, hat sich der Gerichtshof zu dieser Frage in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 131/2020 geäußert. Der Gerichtshof hat sich diesbezüglich auf seinen vorerwähnten Entscheid Nr. 95/2019 bezogen, mit dem er geurteilt hat, dass « die in Frage stehende Bestimmung auf gleiche Weise sowohl für die Mutter als auch für den Vater [gilt] » und dass diese « hinsichtlich ihres Rechts auf Übertragung ihres Familiennamens auf ihr Kind [...] von der in Frage stehenden Bestimmung folglich gleichbehandelt » werden.

Außerdem ist, sofern die fragliche Bestimmung zu einem mittelbaren Behandlungsunterschied zwischen Männern und Frauen führen sollte, insofern die überwiegende Mehrheit der Situationen, auf die die Regel anwendbar ist, dass der Name des

minderjährigen Kindes bei Uneinigkeit der Eltern im Falle der aufeinander folgenden Feststellung zweier Abstammungsverhältnisse nicht geändert wird, Situationen sind, in denen die Abstammung mütterlicherseits zuerst festgestellt wurde, sodass das Kind den Namen der Mutter trägt, festzustellen, dass dieser mittelbare Behandlungsunterschied aus den in B.10 erwähnten Gründen vernünftig gerechtfertigt ist.

B.13. Artikel 335 § 3 Absätze 1 bis 3 des früheren Zivilgesetzbuches ist vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22bis Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

*In Bezug auf die vierte Vorabentscheidungsfrage*

B.14. Aus der Formulierung der vierten Vorabentscheidungsfrage und aus dem in B.3 Erwähnten geht hervor, dass der Gerichtshof die Situation der Mutter, des biologischen Vaters und des Kindes vergleichen muss, je nachdem, ob einerseits die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits während der Minderjährigkeit des Kindes infolge einer Klage auf Genehmigung der Anerkennung oder einer Klage auf Ermittlung der Vaterschaft, die vom biologischen Vater erfolgreich erhoben wurde, festgestellt wird oder ob andererseits die Abstammung väterlicherseits während der Minderjährigkeit des Kindes infolge einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Ermittlung der Vaterschaft, die vom biologischen Vater erfolgreich erhoben wurde, geändert wird. Im ersten Fall trägt das Kind, wenn die Mutter und der biologische Vater sich nicht auf den Namen des Kindes einigen, weiterhin den Namen der Mutter mère (Artikel 335 § 3 Absätze 1 bis 3 des früheren Zivilgesetzbuches). Im zweiten Fall trägt das Kind, wenn die Mutter und der biologische Vater sich nicht auf den Namen des Kindes einigen, als neuen Namen die Namen der Mutter und des biologischen Vaters in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen (Artikel 335 § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 335 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung befragt.

B.15. Die in B.14 erwähnten Personenkategorien sind ausreichend vergleichbar, da es in beiden Fällen um ein minderjähriges Kind und seine Eltern geht, wobei Letztere sich nicht auf den Namen des Kindes einigen.

B.16. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf der Antwort auf die Frage, ob die Abstammung väterlicherseits des minderjährigen Kindes infolge einer Klage auf Genehmigung der Anerkennung oder einer Klage auf Ermittlung der Vaterschaft nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird oder ob sie infolge einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft und auf Ermittlung der Vaterschaft geändert wird.

Es handelt sich dabei um ein objektives Kriterium. Der Gerichtshof muss prüfen, ob dieses Kriterium relevant ist in Anbetracht des Gegenstands der in Rede stehenden Bestimmung sowie der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung.

B.17. Wenn die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits während der Minderjährigkeit des Kindes infolge einer Klage auf Genehmigung der Anerkennung oder einer Klage auf Ermittlung der Vaterschaft festgestellt wird, entspricht der Name des Kindes, der der Name der Mutter ist, weiterhin einer tatsächlichen Abstammung. Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass der Name des Kindes nicht geändert werden sollte, es sei denn, die Eltern verständigen sich in diesem Sinne.

Wenn die Abstammung väterlicherseits während der Minderjährigkeit des Kindes infolge einer Klage auf Anfechtung und auf Ermittlung der Vaterschaft geändert wird, kann es sein, dass der Name des Kindes zumindest teilweise nicht mehr einer tatsächlichen Abstammung entspricht. Der Gesetzgeber konnte folglich vernünftigerweise vorsehen, dass in Ermangelung einer Einigung der Eltern das Kind als neuen Namen die Namen der Mutter und des biologischen Vaters in alphabetischer Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen, trägt.

Obwohl die Weise der Namensübertragung in gewissen Fällen zu Unstimmigkeiten führen kann, tut dies der Sachdienlichkeit des Unterscheidungskriteriums, auf dem der fragliche Behandlungsunterschied beruht, keinen Abbruch.

B.18. Schließlich hat die fragliche Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen. Wenn es volljährig ist, kann das Kind, dessen Abstammung väterlicherseits infolge einer Klage auf Genehmigung der Anerkennung oder einer Klage auf Ermittlung der Vaterschaft nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden ist, gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung des Namens nach den Artikeln 370/3 ff. des früheren Zivilgesetzbuches stellen. Die Behörde, von der diese Änderung abhängt, wird dessen Antrag, es den Namen seines Vaters, allein oder nebeneinander mit dem Namen seiner Mutter, tragen zu lassen, nur als ernsthaft ansehen können.

B.19. Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul